

Infoblatt zum wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb (WGB)

Allgemeine Informationen

→Steuerrechtlich

Politische Parteien und Ihre Untergliederungen sind von der Körperschaftsteuer (§5 Abs. 1 Nr. 7 KStG) und Gewerbesteuer (§2 Abs. 3 GewStG) befreit. Dies betrifft die Einnahmen im Kernbereich der politischen Willensbildung.

Wird ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb unterhalten, gilt die Befreiung insoweit nicht, da nur die politische Betätigung steuerbefreit ist (sogenannte partielle Steuerpflicht).

Definition wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb (§ 14 AO)

Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb ist eine selbständige nachhaltige Tätigkeit, durch die Einnahmen oder andere wirtschaftliche Vorteile erzielt werden und die über den Rahmen einer Vermögensverwaltung hinausgeht.

Dabei kommt es nicht auf die Absicht Gewinn zu erzielen an, die Erzielung von Einnahmen (Umsatz) ist ausreichend.

Körperschaftsteuer

Körperschaftsteuer wird auf den Gewinn des WGB erhoben. Gewinn ist der Unterschiedsbetrag aus Einnahmen minus Ausgaben. Körperschaftsteuer wird erst ab Überschreiten des Freibetrages (§24 KStG) von 5.000,00 € erhoben.

Gewerbesteuer

Auch bei der Gewerbesteuer gibt es einen Freibetrag von 5.000,00. (§ 11 Abs. 1 Nr. 2 GewStG).

Umsatzsteuer

Die Unternehmereigenschaft im Sinne von § 2 UStG begründet sich mit der Aufnahme des wirtschaftlichen Geschäftsbetriebes.

Von der sogenannten Kleinunternehmerregelung (§ 19 UStG) kann kein Gebrauch gemacht werden, da die geplanten Umsätze (unter Berücksichtigung der geplanten Umsätze des Fanshops) die Umsatzgrenzen überschreiten.

Insofern ist Umsatzsteuer abzuführen, im Gegenzug kann die gezahlte Umsatzsteuer auf Eingangsleistungen im Rahmen des WGB als Vorsteuer (§ 15 UStG) geltend gemacht werden.

Hierfür sind insbesondere ordnungsgemäße Eingangsrechnungen erforderlich, die die Angaben des § 14 UStG enthalten.

Zu prüfen ist je Sachverhalt die Anwendung von Steuerbefreiungen (§ 4 UStG).

→Aufzeichnungspflichten

Die Einnahmen und Ausgaben des WGB sind gesondert aufzuzeichnen. Dies ist notwendig um die steuerlichen Pflichten zu erfüllen.

→Satzung / Finanzordnung

Aus der Bundessatzung, Abschnitt B Finanzordnung 2.8 G:

„§ 24 (Wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb) es ist den Gliederungen der Piratenpartei nicht gestattet, einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb zu eröffnen oder zu unterhalten. Die Abwicklung von unternehmerischen Tätigkeiten (WGB)s ist von einem Beauftragten zu besorgen, der vom Bundesvorstand bestellt wird.“

Diese Beauftragung wird ausgeführt von :

Silke Maaß (Kontakt Daten: Silke.Maass@piratenpartei.de ; Telefon: 05101/922105)

Ohne Genehmigung ist eine wirtschaftliche Tätigkeit den Untergliederungen nicht erlaubt.

→ Beispiele zum Vorliegen eines wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs

- Durchführung von Veranstaltungen (Parteitagen, Camps, Sommerfest etc.)
 - Eintrittsgelder (hier gibt es eine Vielzahl zu prüfender Merkmale die für die Beurteilung notwendig sind, vor der Antragstellung ist der Beauftragte ausreichend über die Ausgestaltung der Veranstaltung zu informieren)
 - Verkauf von Speisen und Getränken
 - Kinderschminken
 - sonstige Einnahmen im Rahmen einer Veranstaltung
- Verkauf von T-Shirts, Sonnenschirmen, Fahnen, Plakaten und sonstigem (auf Stammtischen, bei Parteitagen, Camps usw.) → Erfolgt die Bestellung beim Zentraleinkauf, sind vorher die Rahmenbedingungen zu prüfen zu denen der Weiterverkauf stattfinden kann.
- Betrieb eines Getränkeautomaten
- kurzfristige Raumvermietung (in jedem Fall ist vor jeder Raumvermietung Rücksprache vor Vertragsabschluss zwingend notwendig)
- Vermietung Serversystem
- Kostenpflichtige Beförderung (zu Parteitagen etc.)

Es ist mit Prüfungen durch das Finanzamt zu rechnen.

Die Abwicklung von Einnahmen über Spenden durch eine Einzelperson im Nachgang an eine Veranstaltung ist nicht erlaubt!

Vorgehensweise

Den Untergliederungen ist es auf Antrag gestattet sich **im Namen und für Rechnung des Bundes wirtschaftlich zu betätigen.**

Im Folgenden wird die Vorgehensweise erläutert:

1. Die Anträge sollten primär zur Arbeitserleichterung über das Ticketsystem im Redmine gestellt werden (**Link wird eingefügt, wenn dieses fertig gestellt ist**). Wenn dies nicht möglich ist, beziehungsweise bis zur Einsatzfähigkeit des Redmine, sind diese auf dem Antragsformular beim Sonderbeauftragten des wirtschaftlichen Geschäftsbetriebes zu stellen. Dieses findest du hier im Wiki: **XXXXXX** (bitte per Mail an: wgb@piratenpartei.de senden)
2. Eine Kalkulation ist vorerst immer vor Genehmigung einzureichen. Das Muster findest du hier: **XXXXXX**.
3. Die **Abwicklung der wirtschaftlichen Tätigkeit erfolgt im Namen und für Rechnung des Bundes.**
4. Ausgangsrechnungen werden über den Bund gestellt (unbedingt beachten) und müssen eine fortlaufende Rechnungsnummer haben, daher bitte immer den Beauftragten Ansprechen, sollten Ausgangsrechnungen geschrieben werden).
5. Eingangsrechnungen müssen auf die Anschrift des Bundes lauten und werden **vom Bund bezahlt.**
6. Eingangsrechnungen ab 150,00 € müssen insbesondere folgende Angaben (nach §14 UStG) enthalten, damit ein Vorsteuerabzug gegeben ist:
 - Leistender, mit Anschrift
 - **Leistungsempfänger: : Piratenpartei Deutschland, Abteilung WGB, Pflugstraße 9a, 10115 Berlin.**
 - Steuernummer oder Umsatzsteueridentifikationsnummer Leistender
 - Datum
 - Rechnungsnummer
 - Genaue Leistungsbezeichnung: Menge und Art der gelieferten Gegenstände beziehungsweise die Art der sonstige Leistung
 - Liefer- bzw. Leistungsdatum (oder Hinweis auf Lieferschein, dann muss auf diesem das Lieferdatum ersichtlich sein)
 - Nach Steuersätzen aufgeschlüsseltes Entgelt : Nettobetrag, Betrag Umsatzsteuer, Bruttobetrag
 - Umsatzsteuersatz
7. Für Eingangsrechnungen bis 150,00 € (§33 UStDV) bestehen Erleichterungen. So müssen nicht die Anschrift des Leistungsempfängers, Steuernummer, Rechnungsnummer,

- Leistungszeitpunkt, der Umsatzsteuerbetrag und der Nettobetrag ausgewiesen sein.
Zwingend erforderlich ist aber die Angabe des Umsatzsteuersatzes
8. Nach erfolgreicher Beendigung ist dem Bund eine Abrechnung zu erstellen sowie die Originalbelege zu übergeben. **Hierfür ist dieses Formular zu verwenden: XXXX**
 9. Die Einnahmen sind auf ein Sonderkonto des Bundes einzuzahlen. (**Piratenpartei Deutschland, GLS-Bank, BLZ 43060967, Konto-Nr.: 7006027903**)
 10. Bar-Auslagen werden an die Gliederung überwiesen, wenn der Beleg dazu vorgelegt wurde.
 11. Damit die Umsätze fristgerecht in die Umsatzsteuervoranmeldung aufgenommen werden können, ist eine Abrechnung der einzelnen Veranstaltungen bis zum 5. des Folgemonats vorzunehmen. (Beispiel: Veranstaltungstag 4.6. oder 22.6.– der Umsatz ist in der Umsatzsteuervoranmeldung für Juni zu erklären, damit dies fristgerecht erfolgen kann ist die Abrechnung bis zum 5.7. beim Bund einzureichen und die Einnahmen einzuzahlen).
 12. Ein Dauerantrag (z. Bsp. für Verkauf an Infoständen) wird in der Regel längstens für die Zeit eines Quartales genehmigt. Daueranträge können frühestens ab dem 2. Antrag einer Gliederung gestellt werden.
 13. Bei Daueranträgen hat die Abrechnung und Einzahlung der Einnahmen monatlich zu erfolgen.
 14. Bei geschätzten Kosten von über 500,00 € für eine geplante wirtschaftliche Betätigung behalten wir uns vor, einen Vorschuss anzufordern, um die eingehenden Rechnungen zu bezahlen.
 15. Anträge mit einem Volumen von mehr als 5.000 Euro (Aufwendungen) müssen grundsätzlich in einer Bundesvorstandssitzung beschlossen werden. <http://vorstand.piratenpartei.de/die-geschaeftsordnung/>

Der Verantwortliche der Veranstaltung (laut Antrag) ist dafür verantwortlich, dass wir eine **ordnungsgemäße Eingangsrechnung** erhalten (beziehungsweise ist er für die Einholung von Rechnungs-Korrekturen zuständig) sowie eine **Abrechnung über den Bund** erfolgt.

Es ist darauf zu achten, dass keine Verluste durch den WGB entstehen. Verluste aus dem WGB sind nur mit Gewinnen des selbigen zu verrechnen (= untereinander). Die Verluste dürfen nicht mit Einnahmen der ideellen Sphäre (Mitgliedsbeiträgen, Spenden) verrechnet werden.

Rückfluss an die Untergliederung

Sofern aus der Veranstaltung / dem Vorhaben ein Gewinn über 42,00 € erwirtschaftet wird, erhält die durchführende Untergliederung / Stammtisch einen Zuschuss in Höhe von 50 % zurück, da von dem Gewinn Körperschaft- und Gewerbesteuer abgeführt werden müssen, die vom Bund übernommen werden.

Generelle Genehmigung

Sofern ein Landesverband nachweist, dass er seine Buchhaltung an einen geprüften Bilanzbuchhalter oder Steuerberater übertragen hat, kann eine generelle Genehmigung für wirtschaftliche Betätigung beantragt werden.

Hintergrund. Warum machen wir das?

Auf Bundesebene können wir die aus dem WGB entstehenden Pflichten erfüllen. In den Landesverbänden könnten sich hier Versäumnisse ergeben, da wir bisher keine hauptamtlichen Buchhalter beschäftigen.

Ein weiterer Grund ist die Parteienfinanzierung:

Der durch den WGB generierte Umsatz (nicht nur der Gewinn!) wird bei der Parteienfinanzierung als Eigeneinnahme berücksichtigt und erhöht somit unsere Obergrenze der zuwendungsfähigen Einnahmen (§ 18 Abs. 5 PartG in Verbindung mit § 24 Abs. 4-7 PartG. :

„Wegen des aus Art. 21 Abs. 1 Grundgesetz (GG) abgeleiteten Verbots einer überwiegenden staatlichen Parteienfinanzierung darf gemäß § 18 Abs. 5 Satz 1 PartG die staatliche Finanzierung bei den einzelnen Parteien die Summe ihrer jährlich selbst erwirtschafteten Einnahmen nicht überschreiten („relative Obergrenze“). Ist letztere niedriger, beschränkt sich die staatliche Teilfinanzierung der betreffenden Partei auf die Summe dieser Eigeneinnahmen.“

Abfärbung auf den ideellen Bereich

Es gibt keine gesetzliche Grundlage die zur Abfärbung eines der wirtschaftlichen Geschäftsbetriebe auf den ideellen Bereich führen würde. Es handelt sich vielmehr bei der entstehenden Körperschaft- und Gewerbesteuer um eine partielle Steuerpflicht. Das heißt die Steuerpflicht ist auf die Einkünfte des Bereichs WGB beschränkt.

Bei Fragen könnt Ihr Euch jederzeit an die Beauftragte oder den Schatzmeister Eures Vertrauens wenden.